



## VOLKSANWALTSCHAFT

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Vorsitzende

Europaplatz 1  
7001 Eisenstadt

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Adelheid Pacher

Geschäftszahl:  
VA-8680/0001-V/1/2010

Datum: 19. JAN. 2010

**Betr.:** Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ LAD-VD-L113-10024-4-2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der im Betreff näher bezeichnete Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung soll zu Folge seines § 7 Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

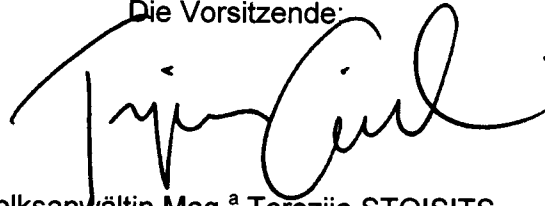
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen jedoch nur dann zulässig, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt (vgl. z.B. VfSlg. 17773/2006, 18037/2006, sowie VfSlg. 16897/2003 unter Hinweis auf die bereits mit VfSlg. 167/1922 beginnende jahrzehntelange Rechtsprechung).

Da weder die §§ 56 bis 58 und 60 noch eine andere Bestimmung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, auf das sich der Verordnungsentwurf stützt, eine ausdrückliche Ermächtigung betreffend ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen enthält, würde die in Aussicht genommene rückwirkende Inkraftsetzung die begutachtungsgegenständliche Verordnung mit Gesetzeswidrigkeit belasten.

Im Lichte dieser Erwägungen erscheint es zweckmäßig, auf eine rückwirkende Inkraftsetzung zu verzichten.

Abschließend wird bemerkt, dass trotz mehrfachen Hinweises der Volksanwaltschaft auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe die Stellungnahmen zu GZ LAD VD-L112-10015-5-2009 und LAD-VD-L113-10019-4-2009) vom Amt der Landesregierung nach wie vor Verordnungsentwürfe in Begutachtung verschickt werden, die eine offenkundig verfassungswidrige rückwirkende Inkraftsetzung vorsehen. Die Volksanwaltschaft regt daher an, die mit der Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung auf die in Rede stehende Verfassungsrechtslage aufmerksam zu machen, um die Gefahr weiterer Verletzungen der Bundesverfassung zu minimieren.

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tereziya Stoitsits', written in a cursive style.

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Tereziya STOISITS